



Datum 8. Januar 2025

MEDIENMITTEILUNGEN

Kantonale Rechtsänderungen per 1. Januar 2025 - Übersicht

Am 1. Januar 2025 sind auf Stufe Kanton verschiedene neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft getreten. Die wichtigsten Neuerungen für das Jahr 2025 betreffen unter anderem das Beurkundungs- und Beglaubigungsrecht, das Projekt zur Subjektfinanzierung in der Behindertenhilfe, die Steuergesetzrevision 2025, die aktuellen Zinssätze, die Weinbauverordnung, die Tierhalterbeiträge, die Sozial- und Präventionsverordnung (SPV), die Pflegeverordnung (PflV) sowie die Verordnung über den Vollzug der militärischen Aufgaben im Kanton Aargau (VMA-AG). Detaillierte Informationen zu den jeweiligen Rechtsänderungen sind auf www.ag.ch/de/aktuell/medien ersichtlich.

Kinderfasnachtsumzug - Verkehrsbeschränkungen am Samstag, 25. Januar 2025

Der Elternverein Fislisbach organisiert am Samstag, 25. Januar 2025 den Fislisbacher Fasnachtsumzug mit anschliessendem Kindermaskenball. Die Fasnachtsroute startet um 13.13 Uhr in der Bollstrasse und führt weiter über die Feld- und Birnenstorferstrasse zum Schulhaus Leematten. Die Kantonspolizei hat die Bewilligung bzw. Sicherheitsauflagen zur Benützung der Kantonsstrasse erteilt.

Die Gemeinde steuert an die Verpflegungskosten der Umzugsteilnehmer einen finanziellen Beitrag von CHF 300 bei und übernimmt zusätzlich die Kosten für die Bewilligung der Kantonspolizei zur Querung der Kantonsstrasse.

Betreibungen - Keine vorzeitige Löschung von Betreibungsregistereinträgen

Für die bei der Gemeinde in Verzug stehenden Steuern bestehen vielfach Ratenzahlungsvereinbarungen. Bleiben Zahlungen dennoch aus, werden die Steuer- oder Gebührenforderungen nach mehrfach erfolglosen Mahnungen konsequent betrieben.

Einträge im Betreibungsregister bleiben gesetzlich fünf Jahre bestehen. In den letzten Jahren wurden zunehmend Gesuche um vorzeitige Löschungen gestellt. Solche Begehren zur Löschung einer zu Recht erfolgten Betreibung werden abgewiesen, auch dann, wenn die Forderung nach Erhalt des Zahlungsbefehls beglichen worden ist. Der Gesetzgeber hat bewusst vorgesehen, dass Betreibungen in den Registern festzuhalten sind. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs kann jede Person über sich selbst oder – wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird – über eine andere Person beim Betreibungsamt Einsicht in das Betreibungsregister verlangen oder sich Auszüge daraus geben lassen. Dieses öffentliche Register soll Dritten als Informationsquelle zur Einschätzung der Kreditwürdigkeit einer Person dienen (beispielsweise vor Abschluss eines Mietverhältnisses). Würden erledigte Betreibungen regelmässig vorzeitig wieder gelöscht, würde Dritten gegenüber ein falsches Bild vermittelt und damit letztlich Sinn und Zweck des Betreibungsregisters unterlaufen.

Nichtabgabe der Steuererklärung - Strafbefehle durch das kant. Steueramt

Das kant. Steueramt hat im letzten Jahr 143 Strafbefehlen gegen steuerpflichtige Personen ausgestellt, die trotz Mahnung des Gemeindesteueramtes die Steuererklärung nicht eingereicht haben. Demnach liegt eine Verletzung von Verfahrenspflichten vor. Gemäss Steuergesetzgebung ist mit einer Busse zu bestrafen, wer einer nach Steuergesetz obliegenden Pflicht oder getroffenen Anordnung trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Die Busse bemisst sich nach dem steuerbaren Einkommen/Kapital und beträgt in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000. Die Gesamtsumme der 143 zugestellten Strafbefehle (Bussen und Strafbefehlsgebühren) beträgt CHF 134'460.